

21.09.99

A - G - R

**Antrag
des Freistaates Bayern**

**Entschlieung des Bundesrates fr eine wirksamere Strafdrohung
im Futtermittelgesetz**

Der Bayerische Ministerprsident
B III 1

Mnchen, den 20. September 1999

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Roland Koch

Sehr geehrter Herr Prsident!

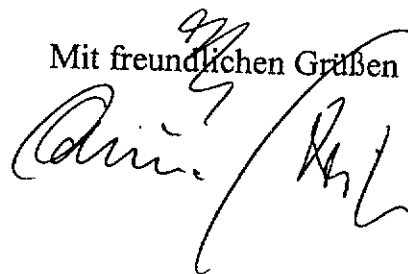
Gem dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung bermittle ich die in der
Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates fr eine wirk-
samere Strafdrohung im Futtermittelgesetz

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen mge.

Ich bitte, den Entschlieungsantrag den Ausschssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren



Anlage

Entschlieung des Bundesrates

fr eine wirksamere Strafdrohung im Futtermittelgesetz

1. Der Dioxinskandal in Belgien gibt Anlass, die Tauglichkeit des Futtermittelrechts fr einen wirksamen Schutz der Gesundheit vor kriminellen Machenschaften zu prfen.
2. Das Futtermittelgesetz verbietet es, Futtermittel, die fr die menschliche Gesundheit bedenklich sind, herzustellen, in den Verkehr zu bringen oder zu verfttern. Nach § 20 Futtermittelgesetz macht sich strafbar, wer Futtermittel, die bei ihrer Verftterung die von Tieren gewonnenen Erzeugnisse beeintrchtigen knnen, herstellt oder in den Verkehr bringt und dadurch die Gesundheit von Menschen gefhrtet. Eine solche Tat wird bei vorstzlichem Handeln mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet.
3. Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstndegesetz verbietet es, Lebensmittel fr andere herzustellen oder in den Verkehr zu bringen, deren Verzehr geeignet ist, die Gesundheit zu schdigen. Wer diesem Verbot vorstzlich zuwiderhandelt, wird nach § 51 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstndegesetz mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fllen droht Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fnf Jahren. Ein solcher Fall liegt regelmig vor, wenn durch die Tat die Gesundheit einer groen Zahl von Menschen gefhrtet, ein Mensch in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schdigung an Krper oder Gesundheit gebracht wird oder der Tter aus grobem Eigennutz einen Vermgensvorteil groen Ausmaes erlangt.

4. Es ist nicht einzusehen, dass eine strafbare Handlung im Futtermittelbereich, die eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen zur Folge hat, milder geahndet wird, als eine strafbare Handlung im Lebensmittelbereich mit einer vergleichbaren Auswirkung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für eine Bestrafung nach § 20 Futtermittelgesetz eine konkrete Gefährdung der menschlichen Gesundheit eingetreten sein muss. Für die höhere Strafdrohung des § 51 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz genügt es dagegen, dass die Tat zur Schädigung der menschlichen Gesundheit geeignet ist; notwendig ist weder der Schadenseintritt noch eine konkrete Gefährdung.
5. Unrechtsgehalt, Schuldvorwurf und Tatfolgen sind in beiden Bereichen im wesentlichen vergleichbar. Das legt es nahe, die futtermittelrechtliche Strafdrohung an die höhere Strafdrohung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes anzugleichen. Diese Maßnahme würde darüber hinaus die generalpräventive Wirkung der futtermittelrechtlichen Sanktionsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit verstärken.
6. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 20 Futtermittelgesetz vorzulegen. Die Neuregelung soll insbesondere
- die Strafdrohung bei Vorsatz von zwei auf drei Jahre Freiheitsstrafe anheben,
 - Fälle schweren Unrechts in Anlehnung an § 51 Abs. 3 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz mit einem Strafraum einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bedrohen,
 - den Versuch unter Strafe stellen.

05.11.99

Beschluss
des Bundesrates

EntschlieÙung des Bundesrates für eine wirksamere Strafdrohung im
Futtermittelgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 744. Sitzung am 5. November 1999 die aus der Anlage
ersichtliche EntschlieÙung gefasst.

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates für eine wirksamere Strafdrohung im Futtermittelgesetz

1. Der Dioxinskandal in Belgien gibt Anlass, die Tauglichkeit des Futtermittelrechts für einen wirksamen Schutz der Gesundheit vor kriminellen Machenschaften zu prüfen.
2. Das Futtermittelgesetz verbietet es, Futtermittel, die für die menschliche Gesundheit bedenklich sind, herzustellen, in den Verkehr zu bringen oder zu verfüttern. Nach § 20 Futtermittelgesetz macht sich strafbar, wer Futtermittel, die bei ihrer Verfütterung die von Tieren gewonnenen Erzeugnisse beeinträchtigen können, herstellt oder in den Verkehr bringt und dadurch die Gesundheit von Menschen gefährdet. Eine solche Tat wird bei vorsätzlichem Handeln mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet.
3. Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz verbietet es, Lebensmittel für andere herzustellen oder in den Verkehr zu bringen, deren Verzehr geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen. Wer diesem Verbot vorsätzlich zuwiderhandelt, wird nach § 51 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen droht Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein solcher Fall liegt regelmäßig vor, wenn durch die Tat die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet, ein Mensch in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit gebracht wird oder der Täter aus grobem Eigennutz einen Vermögensvorteil großen Ausmaßes erlangt.
4. Es ist nicht einzusehen, dass eine strafbare Handlung im Futtermittelbereich, die eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen zur Folge hat, milder geahndet wird, als eine strafbare Handlung im Lebensmittelbereich mit einer vergleichbaren Auswirkung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für eine Bestrafung nach § 20 Futtermittelgesetz eine konkrete Gefährdung der menschlichen Gesundheit eingetreten sein muss. Für die höhere Strafdrohung des § 51 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz genügt es dagegen, dass die Tat zur

Schädigung der menschlichen Gesundheit geeignet ist; notwendig ist weder der Schadenseintritt noch eine konkrete Gefährdung.

5. Unrechtsgehalt, Schuldvorwurf und Tatfolgen sind in beiden Bereichen im wesentlichen vergleichbar. Das legt es nahe, die futtermittelrechtliche Strafdrohung an die höhere Strafdrohung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes anzugleichen. Diese Maßnahme würde darüber hinaus die generalpräventive Wirkung der futtermittelrechtlichen Sanktionsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit verstärken.
6. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 20 Futtermittelgesetz vorzulegen. Die Neuregelung soll insbesondere
 - die Strafdrohung bei Vorsatz von zwei auf drei Jahre Freiheitsstrafe anheben,
 - Fälle schweren Unrechts in Anlehnung an § 51 Abs. 3 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz mit einem Strafraum einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bedrohen,
 - den Versuch unter Strafe stellen.